Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr gestartet, und wünsche Ihnen für 2025 alles Gute. Wir im Landesamt stehen Ihnen auch im neuen Jahr zur Seite – nutzen Sie unsere Services und zögern Sie nicht, bei Fragen auf uns zuzukommen.

Das Jahr beginnt mit einigen steuerlichen Veränderungen, über die wir Sie mit diesem Newsletter informieren möchten. Seien Sie außerdem nicht überrascht, wenn ab dem Abrechnungsmonat April nicht mehr monatlich eine Gehaltsmitteilung in Ihrem – digitalen oder analogen – Postkorb landet. Wir erklären Ihnen, warum die monatlichen Mitteilungen des vergangenen Jahres eine Ausnahme waren.

Des Weiteren finden Sie hier Tipps, wie Sie den Status Ihres Beihilfeantrags einsehen können. Sind Sie Nutzerin oder Nutzer unserer Beihilfe-App? Wir setzen alles daran, Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten. Seit Mitte Dezember steht Ihnen daher eine neue App-Version zur Verfügung, die einige Neuerungen enthält und Fehler behoben hat.

Gefallen Ihnen die vielfältigen Themen aus dem LBV? Wir freuen uns über tatkräftige Verstärkung in den verschiedensten Arbeitsbereichen.

Freundliche Grüße aus Fellbach

Anne Katrin Michalke

Lohnsteuerbescheinigung 2024: Versand ab Mitte Februar

Ab Mitte/Ende Februar beginnen wir mit dem Versand der Lohnsteuerbescheinigungen für 2024. Die Bescheinigung wird automatisch an Sie versandt und kann auch im Kundenportal abgerufen werden.

Bitte sehen Sie in der Zwischenzeit von Anfragen ab.

Steuerliche Änderungen seit Januar 2025

Mit dem Jahreswechsel sind einige steuerliche Änderungen in Kraft getreten, die sich auf die Bezügeabrechnung auswirken und die wir Ihnen <u>auf unserer Website</u> zusammengefasst haben. Dazu gehört die Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags. Außerdem schmelzen die Freibeträge für Versorgungsbezüge und der Altersentlastungsbetrag langsamer ab. Hinzu kommt, dass eine ermäßigte Besteuerung von sonstigen Bezügen nur noch im Wege der Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt berücksichtigt werden kann, nicht mehr im Lohnsteuer-Abzugsverfahren.

Ein weiteres Gesetzgebungsverfahren zur erneuten Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für 2025 wurde Ende Dezember abgeschlossen. Diese Änderungen werden aktuell durch das LBV programmiert und anschließend rückwirkend zum 01. Januar 2025 in den Bezügemitteilungen angewandt.

-> Mehr

Ab April 2025: Ende der monatlichen Gehaltsmitteilungen

Grundsätzlich gilt eine Gehaltsmitteilung vom LBV nicht nur für den Abrechnungsmonat, sondern auch für die folgenden Monate, wenn die Höhe und Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge gleich bleiben. Eine neue Mitteilung erhalten Sie nur, wenn Änderungen bei den Bezügen oder Abzügen eingetreten sind. Fällt lediglich ein einmaliger Bezug, Abzug oder eine einmalige Erstattung weg, erhalten Sie keine neue Mitteilung.

Seit März 2024 haben Sie jedoch **jeden Monat** eine Gehaltsmitteilung erhalten: zunächst aufgrund der <u>monatlichen Inflationsausgleichszahlung</u>, dann wegen der Tarif- und Besoldungsanpassung, anschließend aufgrund der <u>Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags</u>. Für Februar 2025 sorgt die Tarif- bzw. Besoldungsanpassung wieder für eine neue Mitteilung, für März eine interne Neuorganisation der Arbeitsgebiete im LBV. Ab dem Abrechnungsmonat April bleiben die Bezüge grundsätzlich wieder konstant; die Gehaltsmitteilungen werden dann nicht mehr jeden Monat versandt.

Tipp: Info zum Beihilfe-Bearbeitungsstand

Sie möchten wissen, ob wir Ihren Beihilfeantrag bereits bearbeiten? Wir bieten Ihnen zwei Wege an, um nachzuschauen:

Das Datum des ältesten, bei uns noch nicht bearbeiteten Antrags machen wir auf unserer Website transparent: Unter <u>Beamte und Richter > Beihilfe > Bearbeitungsstand</u> wird dieser Stand wöchentlich aktualisiert. Haben Sie Ihren Antrag also nach diesem Datum eingereicht, befindet er sich noch in unserem regulären Bearbeitungsprozess.

Ein weiterer Weg ist unser Kundenportal: Unter dem Menüpunkt <u>Beihilfe > Bearbeitungsstand</u> wird Ihnen stets der aktuelle Status Ihres persönlichen Beihilfeantrags angezeigt.

Außerdem haben wir Ihnen auf unserer Website Tipps zusammengestellt, wie Sie "die 5 häufigsten Fehler beim Beihilfeantrag" vermeiden und dadurch die Bearbeitung Ihrer Anträge beschleunigen können.

-> Mehr

Beihilfe-App: neue Version seit 10.12.2024

Unsere digitalen Services werden stetig aktualisiert und optimiert. Seit dem 10.12.2024 steht eine neue Version unserer App "Beihilfe BW" in den App-Stores von Google und Apple für Sie bereit. Die neue Version enthält neben einigen wichtigen Fehlerbehebungen auch Neuerungen. Unter anderem ist die App nun **nur noch mit der Android-Version 11 oder neueren Versionen** nutzbar. Die Mindestversion dieses Betriebssystems musste aus Sicherheitsgründen angehoben werden.

-> Mehr

Karriere: Amtlich was bewegen als Jurist/in im Team @finanzenBW

Als große Landesbehörde mit über 1.200 Mitarbeitenden bietet das LBV <u>Volljuristen (w/m/d)</u> ein breites Aufgabenspektrum in ganz unterschiedlichen Arbeitsbereichen:

- Als Referatsleitung übernehmen Sie die personelle und fachliche Führung eines Referats mit bis zu 40 Mitarbeitenden des mittleren und gehobenen Dienstes.
- Alternativ dazu können Sie als Prozessjurist in unserem Rechtsreferat starten. Hier vertreten Sie das Land Baden-Württemberg bei vielfältigen Terminen vor Verwaltungs-, Sozial-, Amts- oder Arbeitsgerichten.
- Auch für Interessentinnen und Interessenten mit anderen juristischen Hochschulabschlüssen bieten wir spannende Einstiegsmöglichkeiten in unserem Haus. So freuen wir uns über Bewerbungen von Diplom-Juristen oder Magister juris (w/m/d) als Führungskräfte in der Sachgebietsleitung.

Hier berichten unsere Juristinnen und Juristen von ihren vielseitigen Tätigkeiten <u>als Referats-leitung</u> und <u>als Prozessreferentinnen</u> im LBV.

Neugierig auf weitere Einsatzmöglichkeiten und Karrierechancen in der Finanzverwaltung?

Als Volljurist (w/m/d) stehen Ihnen in der Finanzverwaltung von Baden-Württemberg alle Türen offen: An insgesamt 90 Standorten können Sie vielseitige und herausfordernde Jobs mit attraktiven Einstiegsmöglichkeiten entdecken. Ein modernes und zukunftssicheres Umfeld bietet Ihnen nicht nur das **LBV**, sondern auch **die Finanzämter**, **die Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau** und des **Bundesbaus**, das **Statistische Landesamt** und das **Ministerium für Finanzen**. Dadurch haben Sie auch fachlich die Wahl: zwischen der Arbeit als Führungskraft oder Fachreferent (w/m/d), zwischen öffentlichem Recht, Steuerrecht, Immobilienrecht, Straf- und Zivilrecht.

-> Mehr

Haben Sie Fragen, Kritik oder Anregungen? Schreiben Sie uns an <u>pressestelle@lbv.bwl.de</u>. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer <u>Homepage</u>.

Abbestellen können Sie diesen Newsletter im LBV-Kundenportal unter Kontakt.

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg Pressestelle 70730 Fellbach

E-Mail: <u>pressestelle@lbv.bwl.de</u>

Verantwortlich für den Inhalt: Sandra Pfeifer – Stabsstelle Steuerung / Pressestelle